



## **Berufungsentscheidung**

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., Wien, gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 12/13/14 Purkersdorf vom 1. Dezember 2008 betreffend Abweisung eines Antrages auf Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe ab Jänner 2006 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

### **Entscheidungsgründe**

Strittig ist, ob iSd § 6 sowie § 5 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) 1967 trotz mehrjähriger Beschäftigung vom Vorliegen einer dauernden Erwerbsunfähigkeit im Sinne des FLAG gesprochen werden kann.

Streitpunkt ist, ob nach Berücksichtigung der angegebenen Krankheitskosten weiterhin eine Überschreitung der im FLAG vorgesehenen Einkommensgrenze vorliegt.

Folgende Verständigung über die Pensionshöhe zum 1. Jänner 2008 ist aktenkundig:

	Eigenpension	
Pension	EUR	853,57
abzüglich Krankenversicherungsbeitrag	EUR	43,53
Auszahlungsbetrag insgesamt	EUR	810,04

Folgende fachärztliche Bestätigung bzw. Diagnose über eine schizoaffektive Psychose mit Panikattacken liegt vor:

Die Bw. geb. am 1965, stehe seit Jahren wegen einer schizoaffektiven Psychose beim Facharzt in Behandlung. Die Bw. sei infolge dieser Erkrankung im Mai 1987 erstmals in stationäre Behandlung an der Klinik1 gelangt. Das Krankheitsbild habe jedoch schon geraume Zeit bestanden, und zwar mindestens zwei Jahre vor der Spitalsaufnahme; dies habe sich in Problemen infolge erheblich herabgesetzter Belastbarkeit schon während der Ausbildung an der Adademie1 und besonders im Rahmen eines gescheiterten Arbeitsversuches als Sonderschullehrerin geäußert.

In der Folge sei im November 1988 eine weitere stationäre Aufnahme in einem Psychiatrischen Krankenhaus (Name aktenkundig) erfolgt. Seither habe sich die Erkrankung nach mehreren ambulant behandelten Krankheitsphasen nunmehr auf dem Niveau eines Residualsyndroms stabilisiert.

Seit 01.04.1997 sei die Patientin wegen Berufsunfähigkeit pensioniert.

**Zumal die Erkrankung**, die die Bw. seit ihrem Beginn an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gehindert habe, und die Bw. schließlich deshalb in Berufsunfähigkeit geschlittert sei, und sie somit dauernd außer Stande gesetzt worden sei, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, **erwiesenermaßen schon vor ihrem 21. Lebensjahr begonnen habe**, schienen somit die Voraussetzungen für eine erhöhte Familienbeihilfe vorzuliegen.

Folgendes Gutachten vom 22.10.2008 des zuständigen Bundessozialamtes liegt vor:  
Untersuchung am: 2008-10-17; Anamnese: seit mind. 7/1985 herabgesetzte Belastbarkeit, Ausbildung an der pädagog. Akademie, gescheiterter Arbeitsversuch als Sonderschullehrerin; schizoaffektive Störung mit 1. psychiatrischem Aufenthalt Krankenhaus2 5/1987, 2. Aufenthalt OWS 11/1988; seither ambulante Behandlung, seit 4/1997 in BU-Pension

Behandlung/Therapie (Medikamente, Therapien – Frequenz): Zeldox, Xanor, Floxyfral, Tolvon; 14 täglich Psychotherapie

Status psychicus/Entwicklungsstand: orientiert, lebt allein, Ductus sprunghaft, Auftreten von Panikattacken und Anmutungserlebnissen nach wie vor vorhanden, Beziehungsideen, keine produktive Symptomatik, Grübelzwang, geringe Belastbarkeit, Schlafstörung; Unterstützung

im Alltag durch die Mutter.

Relevante vorgelegte Befunde: keine

Diagnose(n):

schizoaffektiver Residualzustand

Richtsatzposition: 585 GdB: 060% ICD: F20.9

Rahmensatzbegründung:

6 Stufen über unterem Rahmensatz, da chronisch psychische Beeinträchtigung.

**Gesamtgrad der Behinderung 60 vH voraussichtlich mehr als 3 Jahre anhaltend.**

Eine Nachuntersuchung ist nicht erforderlich – **Dauerzustand**.

Die **rückwirkende Anerkennung der Einschätzung des Grades der Behinderung ist ab 1985-05-01** aufgrund der vorgelegten relevanten Befunde möglich. Die Untersuchte ist **voraussichtlich dauernd außerstande, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen**.

seit 5/1985 – sonst ident zum VGA von 7/2005.

**Das Finanzamt erließ einen Abweisungsbescheid mit folgender Begründung:**

"Gemäß § 6 Abs. 5 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG 1967) haben Kinder, deren Eltern ihnen nicht überwiegend Unterhalt leisten und die sich nicht auf Kosten der Jugendwohlfahrtspflege oder der Sozialhilfe in Heimerziehung befinden, unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Familienbeihilfe, unter denen eine Vollwaise Anspruch auf Familienbeihilfe hat und können somit für sich selbst Familienbeihilfe beziehen.

Gemäß § 6 Abs. 2 lit. d Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG 1967) haben volljährige Vollwaisen und ihnen gleichgestellte Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres, eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, Anspruch auf Familienbeihilfe.

Gemäß § 5 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG 1967) besteht für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und **die in einem Kalenderjahr ein zu versteuerndes Einkommen (§ 33 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1988) bezogen haben, das den Betrag von 8.725,00 Euro übersteigt, kein Anspruch auf die Familienbeihilfe**.

Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens bleiben außer Betracht:  
das zu versteuernde Einkommen, das vor oder nach Zeiträumen erzielt wird, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, Entschädigungen aus einem anerkannten Lehrverhältnis,

Waisenpension und Waisenversorgungsgenüsse.

**Die Grenze des zu versteuernden Einkommens beträgt ab 2008 € 9.000,00."**

**Da das Einkommen der Bw. die Einkommensgrenze übersteige, sei laut Finanzamt spruchgemäß zu entscheiden.** Der Antrag auf erhöhte Familienbeihilfe müsse aus folgendem Grund abgewiesen werde: Gemäß § 8 Abs. 4 Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) erhöhe sich die Familienbeihilfe für jedes Kind, das erheblich behindert sei, monatlich um € 138,30.

Da der Bw. für den genannten Zeitraum die Familienbeihilfe grundsätzlich nicht zustehe, könne auch kein Erhöhungsbetrag gewährt werden.

**Gegen diesen Abweisungsbescheid erhab die Bw. Berufung wie folgt:**

Die Bw. sei durch die Abweisung ihres Antrages wegen der Höhe ihrer Pension erheblich benachteiligt worden. Die Bw. sei durch ihre Erkrankung gezwungen Unterstützung anzunehmen (Familienangehörige), zumal sie fremde Leute nicht bezahlen könne. Sie habe Ausgaben für ihren Psychotherapeuten (100 € im Monat). Auch müsse sie die volle Monatskarte bezahlen, da sie aufgrund ihres Einkommens keinen Mobilpass erhalte (ebenso Eintritt in Städtischen Schwimmbädern). Da sie wenige sozial Kontakte habe, seien ihre 2 Katzen die wichtigsten "Bezugspersonen" – eine Katze sei leider krank.

Meine monatlichen Ausgaben:

Dr. (Name aktenkundig)	€	100,00
Bausparen	€	15,00
Betriebskosten	€	179,92
Handyrechnung	rd. €	30,00
Jahreskarte	€	45,80
Wienstrom	€	61,20 (jedes 3. Monat)
Spanischkurs	€	80,00
Katzen	€	200,00
Turnen	€	80,00
Versicherung	€	169,78 (1 x im Jahr)
Telefonfirma	rd. €	30,00
Dr. (Name aktenkundig)	€	100,00 in unregelmäßigen Intervallen
Nahrungsmittel und Dinge des täglichen Gebrauches	€	560,00

**Das Finanzamt erließ eine abweisende Berufungsvorentscheidung mit folgender Begründung:**

Gemäß § 6 Abs. 5 Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) hätten Kinder, deren Eltern ihnen nicht überwiegend Unterhalt leisteten und die sich nicht auf Kosten der Jugendwohlfahrtspflege oder der Sozialhilfe in Heimerziehung befänden, unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Familienbeihilfe, unter denen eine Vollwaise Anspruch auf Familienbeihilfe habe.

Gemäß § 6 Abs. 2 lit. d FLAG hätten volljährige Vollwaisen Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres, eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande seien, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, und sich in keiner Anstaltpflege befänden.

Gemäß § 6 Abs. 3 FLAG idF Budgetbegleitgesetz 2001, BGBL I 142/2000 habe die Vollwaise keinen Anspruch auf Familienbeihilfe für ein Kalenderjahr, das nach dem Kalenderjahr liege, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet habe, und in dem sie ein zu versteuerndes Einkommen bezogen habe, das den Betrag von € 9.000,00 (€ 8.725,00 in den Kalenderjahren 2002-2007) übersteige.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bestehe für ein Kalenderjahr kein Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn das nach § 33 Abs. 1 EStG 1988 idgF zu versteuernde Einkommen eines Kindes die genannte Einkommensgrenze übersteigt. **Die Berufsunfähigkeitspension sei in den strittigen Jahren immer über der vorgesehenen Einkommensgrenze von € 8.725 (bis zum Jahr 2007 gültig) bzw. € 9.000,00 (gültig ab 2008 bis laufend) gelegen, daher schließe das Einkommen der Bw. die Gewährung der Familienbeihilfe aus.** Während der mehrjährigen Berufstätigkeit der Bw. (nach dem 21.Lj. während der Jahre 1988 bis 1995 insgesamt nahezu drei Jahre Erwerbstätigkeit) sei die Bw. selbst in der Lage gewesen, für ihren Lebensunterhalt aufzukommen. Eine mehrjährige Berufstätigkeit stehe daher der Annahme einer dauernden Erwerbsunfähigkeit und damit den grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen entgegen.

**Daraufhin stellte die Bw. einen Antrag auf Vorlage der Berufung an die Abgabenbehörde II. Instanz wie folgt:**

Die Bw. sei Volksschullehrerin, jedoch aufgrund einer schweren psychischen Erkrankung, bestätigt durch das Bundessozialamt, außer Stande, ihren Beruf auszuüben.

Zu den in der BVE angeführten Zeiten ihrer Berufstätigkeit führte die Bw. aus, dass sie aufgrund ihrer Erkrankung bereits damals nicht in der Lage gewesen sei, die geforderte

Leistung zu erbringen. Schon während ihrer Ausbildungszeit seien Krankenhausaufenthalte erforderlich gewesen. Sie sei immer Begleitlehrerin und nie klassenführende Lehrerin gewesen. Sie habe lediglich hospitiert und sei aufgrund ihres Gesundheitszustandes sehr oft im Krankenstand gewesen. Sie habe während ihrer Tätigkeit erhebliche Angstzustände gehabt und sei von der Direktorin nicht als geeignet beurteilt worden.

In den Zeiträumen ihrer Beschäftigung als Lehrkraft habe sie sich sehr bemüht beruflich als Lehrerin zu bestehen. Sie habe den Beruf auf ausdrücklichen Wunsch ihrer Eltern ergriffen, die damals noch nicht bewerten hätten können, was es heiße, mit dieser Erkrankung (z.B. Angstzuständen) vor einer Klasse zu unterrichten. Sie sei dem Wunsch ihrer Eltern nachgekommen, und habe alles versucht den Beruf auszuüben, was ihr jedoch aufgrund ihrer psychischen Erkrankung nicht gelungen sei, weshalb dieser Versuch ins Berufsleben einzusteigen daher gescheitert sei. Sie habe auch wiederholt versucht Bürokurse bei der VHS zu absolvieren, damit sie sich in einem anderen Beruf etablieren könne. Aufgrund ihrer Erkrankung habe sie auch diese Kurse nicht durchhalten können, weshalb es ihr auch nicht möglich gewesen sei in einem Büroberuf zu arbeiten. Gemäß dem Gutachten des Bundessozialamtes sei die Bw. 60% behindert. Die Bw. wies auf einen ihrer Ansicht nach ähnlich gelagerten Fall (UFS, GZ. RV/0132-L/08) hin. In genannter Berufungsentscheidung werde ausgeführt, dass eine Erwerbsunfähigkeit trotz der Erwerbstätigkeit laut Gutachten eingetreten sei. Da ihre Erkrankung vor dem 21. Lebensjahr bzw. vor dem 27. Lebensjahr eingetreten sei, erfülle sie die Voraussetzungen für den Familienbeihilfenbezug.

Die Bw. beziehe seit 4.12.1995 Übergangsgeld und ab 19.12.1995 Pensionsbevorschussung und bis laufend Pensionsbezug aufgrund geminderter Arbeitsfähigkeit. Der Pensionsbezug betrage **für das Jahr 2009 pro Monat € 810,04**.

Die Bw. wies auf folgende Kosten hin: 14-tägige Psychotherapie (5 Sitzungen würden € 250,00 kosten, wovon die Gebietskrankenkasse € 100,00 ersetze).

Weiters müsse die Bw. auch zu einem Psychiater gehen (€ 100,00/Stunde), wovon die WrGKK nur einen kleinen Teil ersetze.

Darüber hinaus würden für Wohnhaussanierung, an der sie sich beteiligen müsse, demnächst außergewöhnliche Belastungen anfallen.

Zwei Sachverständigengutachten sind aktenkundig: Das SVGA, erstellt von einer Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie vom 2005-07-08 lautet wie folgt: "Eine Nachuntersuchung ist nicht erforderlich – Dauerzustand. Die rückwirkende Anerkennung der Einschätzung des Grades der Behinderung ist ab 1985-05-01 aufgrund der vorgelegten relevanten Befunde möglich. Die Untersuchte ist voraussichtlich dauern außerstande, sich selbst den Unterhalt zu

verschaffen."

Das SVGA vom 22.10.2008, erstellt von derselben oben angeführten Fachärztin, lautet nahezu ident zum o.a. SVGA: "Eine Nachuntersuchung ist nicht erforderlich – Dauerzustand. Die rückwirkende Anerkennung der Einschätzung des Grades der Behinderung ist ab 1985-05-01 aufgrund der vorgelegten relevanten Befunde möglich. Die Untersuchte ist voraussichtlich dauern außerstande, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.  
seit 5/1985 – sonst ident zum VGA von 7/2005".

Weiters ist folgende fachärztliche Bestätigung vom 18.5.2005 aktenkundig:

Die Bw. stehe seit Jahren wegen einer schizoaffektiven Störung bei einem diesbezüglichen Facharzt in Behandlung.

Die Bw. sei erstmals infolge dieser Erkrankung im Mai 1987 in stationäre Behandlung an der Klinik1; das Krankheitsbild habe jedoch schon geraume Zeit, und zwar mindestens zwei Jahre vor der Spitalsaufnahme bestanden; dies habe sich in Problemen infolge erheblich herabgesetzter Belastbarkeit schon während der Ausbildung an der Adademie1 und besonders im Rahmen eines gescheiterten Arbeitsversuches als Sonderschullehrerin gezeigt.

In der Folge sei im November 1988 eine weitere stationäre Aufnahme in einem namentlich aktenkundigen psychiatrischen Krankenhaus erfolgt; seither habe sich die Erkrankung nach mehreren ambulant behandelten Krankheitsphasen nunmehr auf dem Niveau eines Residualsyndroms stabilisiert.

Seit 01.04.1997 sei die Patientin wegen Berufsunfähigkeit pensioniert.

**Zumal die Erkrankung die Bw., die** sie seit ihrem Beginn an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gehindert habe und **schließlich in Berufsunfähigkeit geführt habe**, und sie **somit dauernd außer Stande sei**, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, **erwiesenermaßen schon vor ihrem 21. Lebensjahr begonnen habe, schienen somit die Voraussetzungen für eine erhöhte Familienbeihilfe vorzuliegen.**

#### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Grundsätzlich wird auf die Ausführungen in der Berufungsvorentscheidung, die Vorhaltscharakter hat, ausdrücklich hingewiesen.

Gemäß § 6 Abs. 5 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG 1967) haben Kinder, deren Eltern ihnen nicht überwiegend Unterhalt leisten und die sich nicht auf Kosten der Jugendwohlfahrtspflege oder der Sozialhilfe in Heimerziehung befinden, unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Familienbeihilfe, unter denen eine Vollwaise Anspruch auf Familienbeihilfe hat und können somit für sich selbst Familienbeihilfe beziehen.

Gemäß § 6 Abs. 2 lit. d Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG 1967) haben volljährige Vollwaisen und ihnen gleichgestellte Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres, eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, Anspruch auf Familienbeihilfe.

Gemäß **§ 5 Abs. 1** Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG 1967) idgF besteht für Kinder, die **das 18. Lebensjahr vollendet haben und die in einem Kalenderjahr ein zu versteuerndes Einkommen** (§ 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz [EStG] 1988; FLAG-Kommentar, Nowotny in Csaszar/Lenneis/Wanke, FLAG, § 5 Rz 4) **bezogen haben, das den Betrag von € 9.000,00 ab 2008 (und vorher € 8.725,00) übersteigt, kein Anspruch auf die Familienbeihilfe und somit auch kein Anspruch auf erhöhte**

**Familienbeihilfe.** Laut Bestätigung der Pensionsversicherungsanstalt beträgt beispielsweise die monatliche Pension der Bw. ab 1.1.2008 € 810,04 (AS 10). In diesem Zusammenhang wird auf den Vorhaltscharakter der Berufsvorentscheidung hingewiesen.

Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens bleiben außer Betracht: das zu versteuernde Einkommen, das vor oder nach Zeiträumen erzielt wird, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, Entschädigungen aus einem anerkannten Lehrverhältnis, Waisenpension und Waisenversorgungsgenüsse.

Die Grenze des für gegenständlichen Berufungsfall relevanten Einkommens beträgt bis 2007 € 8.725,00, ab 2008 € 9.000,00.

Das Einkommen gem. § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 idgF ist das Einkommen **vor Abzug** von allfälligen Ausgaben für Handy, Betriebskosten, Jahreskarte, Strom, Therapien etc., die von der Bw. angeführt wurden, da diese Ausgaben Mittelverwendung iSd Einkommensteuergesetzes idgF darstellen. **Das Einkommen der Bw. übersteigt im Berufungszeitraum die oben angeführte Einkommensgrenze im Sinne des FLAG idgF. Da im Berufungszeitraum schon allein der Einkommensbezug bzw. die Höhe des Einkommensbezugs zum Nichtbestehen des Anspruches auf (erhöhte) Familienbeihilfe führt, hat sich die Abgabenbehörde im Zuge dieses**

**gegenständlichen Berufungsverfahrens mit den vorgelegten ärztlichen Gutachten nicht qualifiziert auseinanderzusetzen. Angemerkt wird, dass ein zeitweiliger Einkommensbezug über die Betragsgrenzen des FLAG idgF hinausgehend** (unabhängig von einer allfälligen Erwerbsunfähigkeit und unabhängig vom Zeitpunkt, ab wann die allfällige Erwerbsunfähigkeit vorgelegen ist) **für den diesbezüglichen Zeitraum jedenfalls dazu führt, dass kein Familienbeihilfenanspruch für diesen relevanten Zeitraum besteht.**

Insgesamt ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 27. März 2012